DOMBERT RECHTSANWÄLTE

Offshore-Tage 2017

Zusammenwirkung von Bundesfachplanung Offshore und Ausschreibung nach dem WindSeeG

Heiligendamm, 16. März 2016

Rechtsanwalt Sebastian Lange

Mangerstraße 26 | 14467 Potsdam | Tel.: 0331 - 62 04 270 | Fax: 0331 - 62 04 271 | post@dombert.de | www.dombert.de

Viele Kanzleien sind größer als wir, nur wenige spezialisierter.

- Bundesweit mit ca. 24 Berufsträgern im Verwaltungs- und Verfassungsrecht tätig
- Beratung u.a. von Unternehmen, Verbänden, Landesregierungen, Landkreisen, Gemeinden und Zweckverbänden
- enge Verbindung zur Rechtswissenschaft, Wahrnehmen von Lehraufträgen
- Herausgeberschaften: altlastenspektrum, KommJur, LKV, ZUR, AUR

DOMBERT RECHTSANWÄLTE

Verfassungsrecht

Energiewirtschaft

Recht der Erneuerbaren Energien
Energiewirtschaftsrecht

Planen und Bauen

Bauordnungs-, Bauplanungs- und Fachplanungsrecht

Kommunaler Klimaschutz

Umweltrecht

Abfallwirtschaftsrecht | Agrar-, Forst und Jagdrecht | Emissionshandelsrecht Immissionsschutzgesetz

Staat und Verwaltung

Vergaberecht | Kommunalrecht | Recht der Infrastruktur und der öffentliche Daseins-vorsorge | Recht des öffentliches Dienstes | Schul-, Hochschul- und Prüfungsrecht | Gesundheitsrecht

Rechtsanwalt Sebastian Lange

Tätigkeitsschwerpunkte **Energie und Klimaschutz**:

Erneuerbare Energie | KWK-Anlagen | Arealnetze | Speicher | Dezentrale Versorgungskonzepte | Contracting | Mieterstrom | Planen und Bauen | Genehmigungen | Klimaschutzkonzepte | Bürgerbeteiligungsmodelle | Fördermittel

Vorsitzender der
Allianz Bauwerkintegrierte Photovoltaik e.V.

Jahrgang 1977 | Mönchengladbach
Rechtsanwalt seit 2010

Inhalt

1. Zulassung von WEA_{See} nach altem Recht
2. Änderungen durch das WindSeeG
3. „Bestehende Projekte“ in der frühen Ausschreibung

Inhalt

1. **Zulassung von WEA_{See} nach altem Recht**
2. Änderungen durch das WindSeeG
3. „Bestehende Projekte“ in der frühen Ausschreibung

Zulassungsverfahren nach der SeeAnlV

- Seeanlagenverordnung vom 23.01.1997
- SeeAnlV wurde zwischen 1997 und 2016 insgesamt 7 mal geändert
- Systemwechsel zum 01.01.2012
  - „alte Fassung“: Genehmigungsvorbehalt für WEA_{See}
  - „neue Fassung“: Planfeststellungsvorbehalt für WEA_{See}
  - Laufende Genehmigungsverfahren wurden nach alter Fassung fortgesetzt (§ 17 SeeAnlV n.F.)
- SeeAnlV ist zum 31.12.2016 außer Kraft getreten

Genehmigung nach SeeAnlV a.F.

- SeeAnlV a.F. regelte die Zulassung von WEA_{See}

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle festen oder schwimmend befestigten baulichen oder technischen Einrichtungen, einschließlich Bauwerke und künstlicher Inseln, die

1. der Energieerzeugung aus Wasser, Strömung und Wind,
2. anderen wirtschaftlichen Zwecken oder
3. meereskundlichen Untersuchungen

dienen. Keine Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Schiffe, Schiffahrtszeichen, Anlagen des Bergwesens,

- Genehmigungspflicht (§ 2 SeeAnlV a.F.)

(1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung der Anlagen oder ihres Betriebs bedürfen der Genehmigung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, soweit sie nicht nach § 10 von der Genehmigungspflicht befreit sind. Die Genehmigungspflicht dient der Abwehr von Gefahren für

1. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
2. die Meeresumwelt und
3. sonstige überwiegende öffentliche Belange.

(2) Bei der Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze der Raumordnung und die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen.

Genehmigung nach SeeAnlV a.F.

- Anspruch auf Genehmigung (§ 3 SeeAnlV a.F.)

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn

1. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt oder die Meeresumwelt gefährdet wird,
2. die Erfordernisse der Raumordnung nach § 2 Abs. 2 oder sonstige überwiegende öffentliche Belange einer Genehmigung entgegenstehen,

ohne dass dies durch eine Befristung, durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Ein Versagungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn

- **Prioritätsprinzip** (§ 5 I 4 SeeAnlV a.F.)

(1) Die Genehmigung setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Dem Antrag ist eine Darstellung der Anlage und ihres Betriebs einschließlich der Sicherheits- und Vorsorgemaßnahmen mit Zeichnungen, Erläuterungen und Plänen beizufügen. Reichen diese Unterlagen für die Prüfung nicht aus, so hat sie der Antragsteller auf Verlangen der Genehmigungsbehörde innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen; andernfalls verfällt der Antrag. Liegen mehrere Anträge für den gleichen Standort oder benachbarte Standorte vor, so ist über den Antrag zuerst zu entscheiden, der zuerst genehmigungsfähig ist (Prioritätsprinzip).

Zulassung nach SeeAnlV n.F.

- Auch die SeeAnlV n.F. regelte die Zulassung von WEA_{See}

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle festen oder nicht nur zu einem kurzfristigen Zweck schwimmend befestigten baulichen oder technischen Einrichtungen, einschließlich Bauwerke und künstlicher Inseln, sowie die jeweils für die Errichtung und den Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen, die

1. der Erzeugung von Energie aus Wasser, Strömung und Wind,
2. der Übertragung von Energie aus Wasser, Strömung und Wind,
3. anderen wirtschaftlichen Zwecken oder
4. meereskundlichen Untersuchungen

dienen. Keine Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Schiffe sowie schwimmfähige Plattformen und zu

- **Planfeststellungspflicht** (§ 2 SeeAnlV n.F.)

§ 2 Planfeststellung

(1) Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie die wesentliche Änderung solcher Anlagen oder ihres Betriebs bedürfen der Planfeststellung.

Zulassung nach SeeAnlV n.F.

- Wirkung des Planfeststellungsbeschlusses (§ 75VwVfG)

(1) Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht

- Konkurrenzregelung (§ 3 I und § 4 IV SeeAnlV n.F.)

(1) Wenn der Träger eines Vorhabens die Planfeststellungsbehörde unter Beifügung von Angaben nach Absatz 2 um eine Unterrichtung im Sinne des § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ersucht, kann die Planfeststellungsbehörde später eingehende Ersuche oder Anträge auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens anderer Träger eines Vorhabens nach Anhörung der Beteiligten zurückstellen, soweit diese Vorhaben wegen des Standortes nicht mit dem Vorhaben, das Gegenstand des früheren Ersuchens ist, vereinbar sind. Die Zurückstellung ist nur so lange zulässig, bis über das Vorhaben, das Gegenstand des früheren E
ru

(4) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Kriterien für die Reihenfolge der Bearbeitung der Anträge durch die Planfeststellungsbehörde mit dem Ziel festlegen, dass Windfarmen im Sinne der Nummer 1.6 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zügig errichtet und an das Stromnetz angeschlossen werden können. Für die Kriterien maßgeblich ist insoweit insbesondere die Nähe zur Küste und zu Stromnetzen. Die Kriterien sind durch Veröffentlichung im Verkehrsblatt und in zwei überregionalen Tageszeitungen bekannt zu machen.

Bundesfachplan Offshore

- Regelung zum Netzanschluss von WEA_{See} (§ 17a EnWG)

(1) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie erstellt in jedem geraden Kalenderjahr, beginnend mit dem Jahr 2016, im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur und in Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz und den Küstenländern einen Offshore-Netzplan für die ausschließliche Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland (Bundesfachplan Offshore). Der Bundesfachplan Offshore enthält Festlegungen zu:

1. Windenergieanlagen auf See im Sinne des § 3 Nummer 49 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die in räumlichem Zusammenhang stehen und für Sammelanbindungen geeignet sind,
2. Trassen oder Trassenkorridoren für Anbindungsleitungen für Windenergieanlagen auf See,
3. den Orten, an denen die Anbindungsleitungen die Grenze zwischen der ausschließlichen Wirtschaftszone und dem Küstenmeer überschreiten,
4. Standorten von Konverterplattformen oder Umspannanlagen,
5. Trassen oder Trassenkorridoren für grenzüberschreitende Stromleitungen,
6. Trassen oder Trassenkorridoren zu oder für mögliche Verbindungen der in den Nummern 1, 2, 4 und 5 genannten Anlagen und Trassen oder Trassenkorridore untereinander,
7. standardisierten Technikvorgaben und Planungsgrundsätzen.

(5) Der Bundesfachplan Offshore entfaltet keine Außenwirkungen und ist nicht selbständig durch Dritte anfechtbar. Er ist für die Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen der Seeanlagenverordnung vom 23. Januar 1997 (BGBl. I S. 57) in der jeweils geltenden Fassung verbindlich.

Bestehende Bundesfachplanungen Offshore

Nordsee

Ostsee

Cluster in der Nordsee

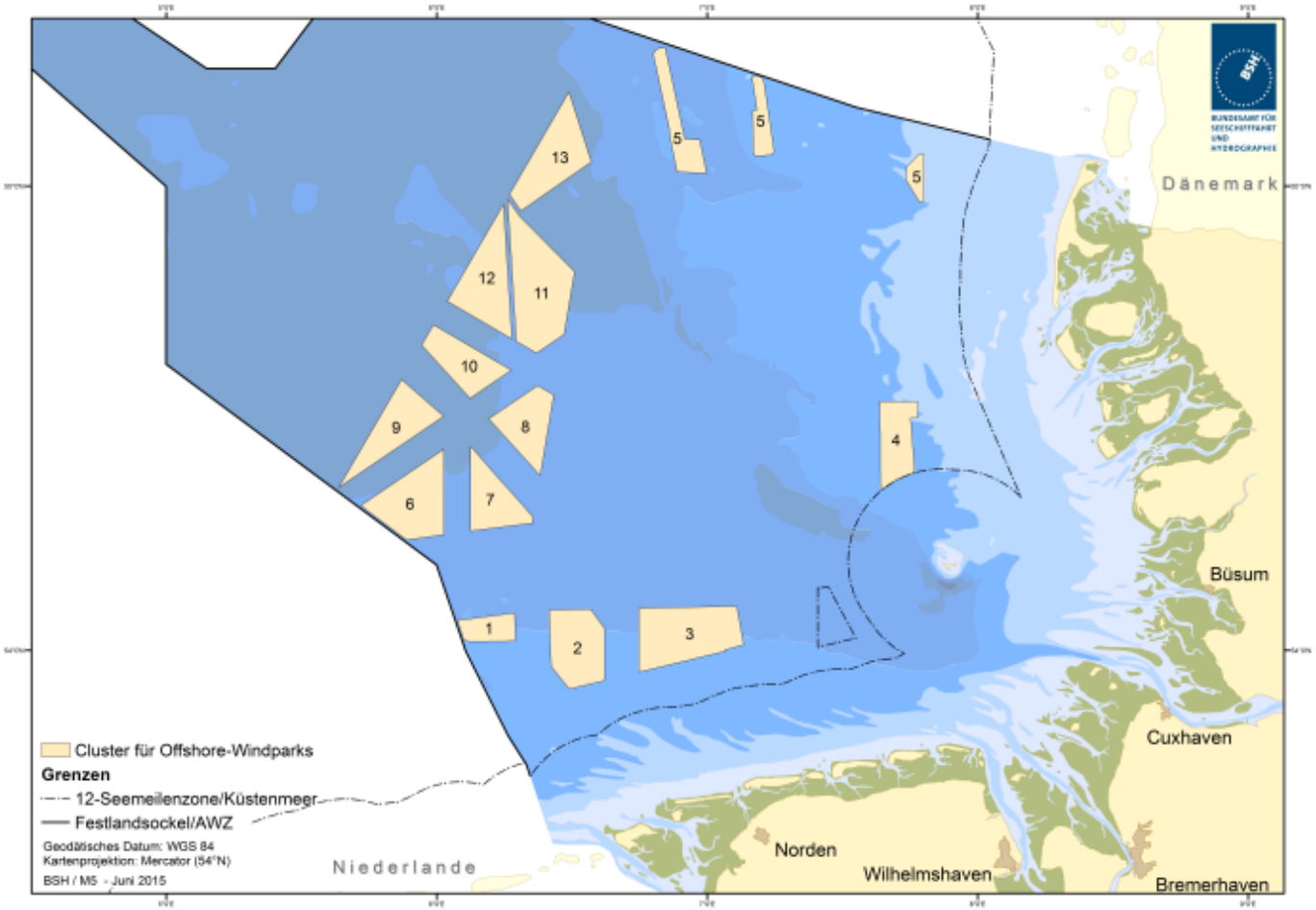

Cluster in der Ostsee

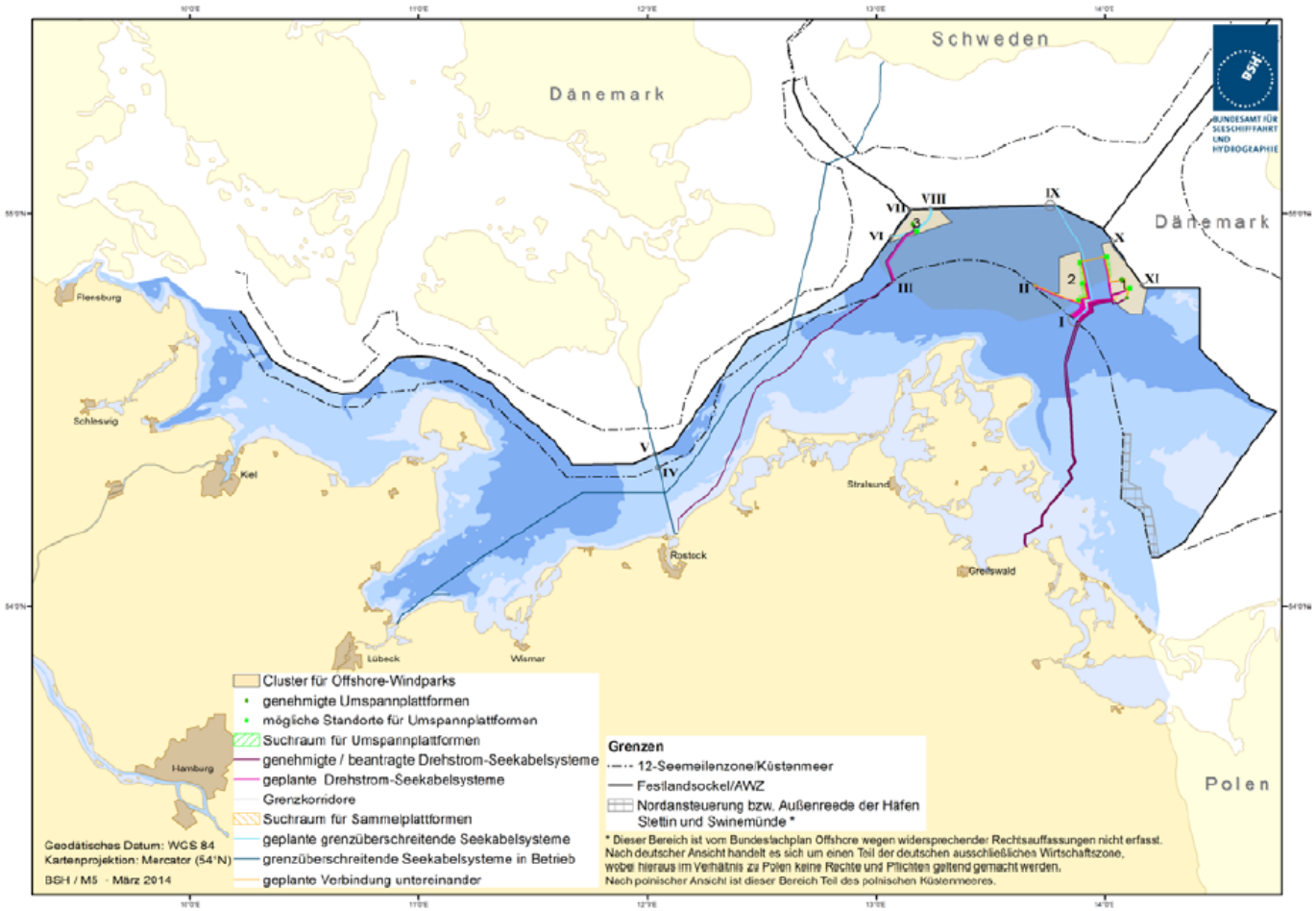

Offshore-Netzentwicklungspläne (O-NEP)

- Der O-NEP ist ein gemeinsamer Netzentwicklungsplan der ÜNB
- Planungsgegenstand:
  - Errichtung der Netzanbindungssysteme
  - Räumliche, kapazitative und zeitliche Festlegungen
- Der O-NEP muss von der BNetzA bestätigt werden
- O-NEP 2025 (Zieljahr 2025) wurde von BNetzA am 25.11.2016 bestätigt.
- O-NEP 2030 (Zieljahr 2030) wird letzter O-NEP sein
  - Im Januar 2016 begonnen
  - Musste bis zum 10.12.2016 von den ÜNBs veröffentlicht werden
  - Muss von der BNetzA bis spätestens 31.12.2017 bestätigt werden

Inhalt

1. Zulassung von WEA_{See} nach altem Recht

2. Änderungen durch das WindSeeG

3. „Bestehende Projekte“ in der frühen Ausschreibung

WindSeeG

- Inkrafttreten des WindSeeG zum 01.01.2017 mit neuem EEG 2017
- Das WindSeeG fasst grundsätzlich alle Regelung zur Zulassung von WEA_{See} zusammen
- SeeAnlV nicht mehr Grundlage für Zulassung von WEA_{See}
- Ziel des Gesetzgebers
  - Einführung des Ausschreibungsmodells auch für WEA_{See}
  - Bessere Verzahnung von Zulassung und Netzanbindung
  - Ausbau im Rahmen des Zielkorridors (15 GW in 2030)
- Regulatorischer Rahmen der Netzanbindung durch §§ 17a ff. EnWG

Regelungsgegenstand des WindSeeG

- **Fachplanung** und Voruntersuchung von Flächen (§§ 4 ff. WindSeeG)
  - Flächenentwicklungsplan als neue Planungsgrundlage
- **Ausschreibung** zur Ermittlung der Förderhöhe (§§ 14 ff. WindSeeG)
  - Ausnahmsweise nicht im EEG geregelt
- **Zulassung**, Errichtung und Betrieb von WEA_{See} (§§ 44 ff. WindSeeG)
- Zulassung, Errichtung und Betrieb von Anbindungsleitungen für WEA_{See}
- Pilotwindanlagen (§§ 68 ff. WindSeeG)

Flächenentwicklungsplan (§§ 4 ff. WindSeeG)

- Der Flächenentwicklungsplan übernimmt die Aufgaben der Bundesfachpläne Offshore und der O-NEP (§ 4 II WindSeeG)

(2) Für den Ausbau von Windenergieanlagen auf See und der hierfür erforderlichen Offshore-Anbindungsleitungen trifft der Flächenentwicklungsplan Festlegungen mit dem Ziel,

1. das Ausbauziel nach § 4 Nummer 2 Buchstabe b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu erreichen,
2. die Stromerzeugung aus Windenergieanlagen auf See räumlich geordnet und flächensparsam auszubauen und
3. eine geordnete und effiziente Nutzung und Auslastung der Offshore-Anbindungsleitungen zu gewährleisten und Offshore-Anbindungsleitungen im Gleichlauf mit dem Ausbau der Stromerzeugung aus Windenergieanlagen auf See zu planen, zu errichten, in Betrieb zu nehmen und zu nutzen.

- Zukünftig werden keine Bundesfachpläne Offshore mehr erstellt (§ 17a Abs. 7 EnWG)

(7) Ab dem 31. Dezember 2017 erstellt das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie keinen Bundesfachplan Offshore mehr.

Einführung des Ausschreibungsmodells

- Genehmigte bzw. geplante WEA_{See}, die vor 2021 in Betrieb genommen werden, werden nach altem EEG-Förderregime gefördert
- „Frühe Ausschreibungen“ für „bestehende Projekte“
- Ausschreibung im „zentralen Modell“ ab 2021

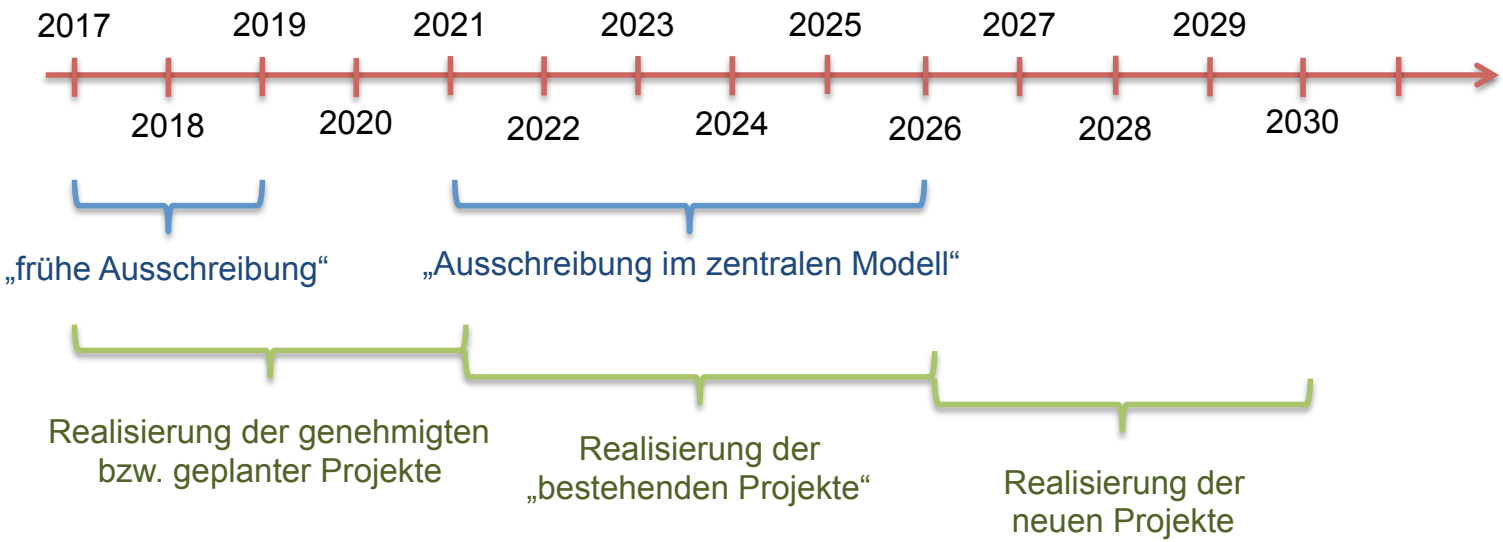

Inhalt

1. Zulassung von WEA_{See} nach altem Recht
2. Änderungen durch das WindSeeG
3. **„Bestehende Projekte“ in der frühen Ausschreibung**

Ausschreibung für „bestehende Projekte“

- Frühe Ausschreibung für „bestehende Projekte“ (§ 26 Abs. 1 WindSeeG)
  - Ausschreibung von 1.550 MW zum 01.04.2017
  - Ausschreibung von 1.550 MW zum 01.04.2018
- Inbetriebnahme zwischen 01.01.2021 bis 31.12.2025
- Anspruch auf Marktprämie grundsätzlich erst ab dem im Zuschlag bestimmten Kalenderjahr
- Eintrittsrecht gemäß §§ 39 f. WindSeeG

Definition der „bestehenden Projekte“

§ 26 Abs. 2 WindSeeG

(2) Bestehende Projekte im Sinn von Absatz 1 sind Projekte zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See,

1. für die vor dem 1. August 2016
   a) nach § 5 oder § 17 der Seeanlagenverordnung in der vor dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung für die ausschließliche Wirtschaftszone ein Plan festgestellt oder eine Genehmigung erteilt worden ist,
   b) nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für das Küstenmeer eine Genehmigung erteilt worden ist oder
   c) ein Erörterungstermin nach § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes durchgeführt worden ist und
2. die geplant sind im Fall von Vorhaben in der ausschließlichen Wirtschaftszone in
   a) der Nordsee in einem der Cluster 1 bis 8 des Bundesfachplans Offshore für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone der Nordsee 2013/2014 des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie[4] oder
   b) der Ostsee in einem der Cluster 1 bis 3 des Bundesfachplans Offshore für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone der Ostsee 2013 des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie[5] .

➔ Nur Projekte in bestimmten Cluster fallen darunter

Liste über Offshore-Windparkvorhaben im Sinne des § 26 WindSeeG[1], Stand 19.12.2016

BSH BUNDESAMT FÜR SEESCHIFFFAHRT UND HYDROGRAPHIE

Aktenzeichen	Vorhabensbezeichnung	Vorhabensträger	Cluster[2]	Zone[3]	Nordsee/ Ostsee	Voraussetzung nach § 26 Abs. 2 WindSeeG: Datum Erörterungs-termin	Voraussetzung nach § 26 Abs. 2 WindSeeG: Datum Zulassung	UNAZ/zuge-wiesene Kapazität[4]
5111/Borkum Riffgrund West I	Borkum Riffgrund West I	DONG Energy Borkum Riffgrund West I GmbH	1	1	Nordsee		25.02.2004	Nein
5111/OWP West	OWP West	Northern Energy OWP West GmbH	1	1	Nordsee		15.04.2014	Nein
5111/Borkum Riffgrund West II	Borkum Riffgrund West II	DONG Energy Borkum Riffgrund West II GmbH	1	1	Nordsee	19.03.2013	-	Nein
5111/Merkur Offshore	Merkur Offshore	Merkur Offshore GmbH	2	1	Nordsee		31.08.2009 Änderung: 20.04.2016	Ja
5111/Borkum Riffgrund II	Borkum Riffgrund II	DONG Energy Borkum Riffgrund II GmbH	2	1	Nordsee		30.12.2011 Änderungen: 09.09.2014 05.10.2016	Ja
5111/Trianel Windpark Borkum, Bauphase 2	Trianel Windpark Borkum, Bauphase 2	Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG	2	1	Nordsee		13.06.2008 Änderung: 05.10.2016	Ja
5111/Nordsee Two	Nordsee Two	Nordsee Two GmbH	3	1	Nordsee		26.08.2013	Nein
5111/Nordsee Three	Nordsee Three	Nordsee Three GmbH	3	1	Nordsee		26.08.2013	Nein
5111/Gode Wind 04	Gode Wind 04	Gode Wind 04 GmbH	3	1	Nordsee		31.07.2013	Nein
5111/Gode Wind III	Gode Wind III	PNE Gode Wind III GmbH	3	1	Nordsee	19.09.2014	-	Nein
5111/OWP Delta Nordsee 1	OWP Delta Nordsee 1	OWP Delta Nordsee GmbH	3	1	Nordsee		11.02.2005	Nein
5111/OWP Delta Nordsee 2	OWP Delta Nordsee 2	OWP Delta Nordsee GmbH	3	1	Nordsee		31.08.2009	Nein

1

Liste über Offshore-Windparkvorhaben im Sinne des § 26 WindSeeG[1], Stand 19.12.2016

BSH BUNDESAMT FÜR SEESCHIFFFAHRT UND HYDROGRAPHIE

Aktenzeichen	Vorhabensbezeichnung	Vorhabensträger	Cluster[2]	Zone[3]	Nordsee/ Ostsee	Voraussetzung nach § 26 Abs. 2 WindSeeG: Datum Erörterungs-termin	Voraussetzung nach § 26 Abs. 2 WindSeeG: Datum Zulassung	UNAZ/zuge-wiesene Kapazität[4]
5111/KASKASI II	KASKASI II	innogy Kaskasi GmbH	4	1	Nordsee	08.10.2014	-	Nein
5111/Nördlicher Grund (64 WEA)	Nördlicher Grund (64 WEA)	Nördlicher Grund GmbH	5	2	Nordsee		01.12.2005	Nein
5111/Nördlicher Grund_Teil Sandbank (16 WEA)	Nördlicher Grund_Teil Sandbank	Vattenfall Europe Windkraft GmbH	5	2	Nordsee		01.12.2005	Nein
5111/Deutsche Bucht	Deutsche Bucht	British Wind Energy GmbH	6	2	Nordsee		26.02.2010	Ja
5111/Atlantis I	Atlantis I	PNE WIND Atlantis I GmbH	6	2	Nordsee	06.11.2014	-	Nein
5111/EnBW He dreiht	EnBW He dreiht	EnBW He Dreiht GmbH	7	2	Nordsee		20.12.2007 Änderung: 22.02.2010	Nein
5111/GlobalTech II	GlobalTech II	Vatenfall Global Tech 2 Offshore Wind GmbH	7	2	Nordsee	05.06.2014	-	Nein
5111/Albatros	Albatros	EnBW Albatros GmbH	8	2	Nordsee		17.08.2011	Ja
5111/EnBW Hohe See	EnBW Hohe See	EnBW Hohe See GmbH & Co. KG	8	2	Nordsee		05.07.2006	Ja
5111/Windanker	Windanker	Iberdrola Renovables Deutschland GmbH	1	1	Ostsee	27.07.2016	-	Nein
5111/Arkona Becken Südost	Arkona Becken Südost	Arkona-Windpark Entwicklungs GmbH	1	1	Ostsee		15.03.2006	Ja
5111/Adlergrund GAP	Adlergrund GAP* *Konkurrenzsituation nach § 5 Abs. 1 Satz 4 SeeAnlV a.F.	BEC Energie Consult GmbH	1	1	Ostsee	05.11.2012	-	Nein

2

Liste über Offshore-Windparkvorhaben im Sinne des § 26 WindSeeG[1], Stand 19.12.2016

Aktenzeichen	Vorhabensbezeichnung	Vorhabensträger	Cluster[2]	Zone[3]	Nordsee/ Ostsee	Voraussetzung nach § 26 Abs. 2 WindSeeG: Datum Erörterungs-termin	Voraussetzung nach § 26 Abs. 2 WindSeeG: Datum Zulassung	UNAZ/zuge-wiesene Kapazität[4]
5111/Adlergrund 500	Adlergrund 500* *Konkurrenzsituation nach § 5 Abs. 1 Satz 4 SeeAnlV a.F.	Adlergrund 500 GmbH	1	1	Ostsee	05.11.2012	-	Nein
5111/Wikinger Nord	Wikinger Nord	Iberdrola Renovables Offshore Deutschland GmbH	1	1	Ostsee	14.12.2012	-	Nein
5111/Wikinger Süd	Wikinger Süd *Konkurrenzsituation nach § 5 Abs. 1 Satz 4 SeeAnlV a.F.	Iberdrola Renovables Offshore Deutschland GmbH	1	1	Ostsee	14.12.2012	-	Nein
5111/Baltic Eagle	Baltic Eagle	Baltic Eagle GmbH	2	1	Ostsee	15.05.2013	-	Nein
5111/Ostseeschatz	Ostseeschatz	Financial Insurance GmbH	2	1	Ostsee	15.05.2013	-	Nein
-	GICON-SOF[5]	ESG Edelstahl und Umwelttechnik Stralsund GmbH	3	1	Ostsee	-	01.03.2015	Ja
0106.2-60.030/05-50	ARCADIS OST 1[5]	KNK Wind GmbH	4	1	Ostsee		09.09.2014	Nein

[1] Die Übersicht führt Vorhaben gemäß § 26 WindSeeG auf, bis auf die Vorhaben, die sich im Betrieb, im Probebetrieb oder im Bau befinden. Die Liste hat lediglich einen informativen Charakter und trifft keine Aussage darüber, welche Projekte an den Ausschreibungen in der Übergangsphase gemäß WindSeeG teilnehmen dürfen. Aussagen zur etwaigen Zulassungs- und Realisierungsfähigkeit sind mit der Liste nicht verbunden.
[2] Cluster 1 bis 8 des Bundesfachplans Offshore für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone der Nordsee 2013/2014, Cluster 1 bis 3 des Bundesfachplans Offshore für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone der Ostsee 2013 bzw. Cluster 3 und 4 der Ostsee des Offshore-Netzentwicklungsplans
[3] Zone 1 bis 5 des Offshore-Netzentwicklungsplans
[4] Unbedingte Netzanbindungszusage nach § 118 Abs. 12 EnWG (UNAZ) bzw. Zuweisung von Anschlusskapazitäten nach § 17 d Abs. 3 S. 1 EnWG (zugewiesene Kapazität)
[5] Das Vorhaben liegt im Küstenmeer. Die Angaben beruhen auf Mitteilung der zuständigen Stelle Mecklenburg-Vorpommerns.

Insgesamt ca. 6100 – 6400 MW Leistung!

3

Teilnahmevoraussetzungen

- Antrag des Inhabers eines bestehenden Projektes (§ 30 I WindSeeG)
- Entweder wirksamer Plan bzw. wirksame Genehmigung …
- … oder laufende Verfahren noch nicht durch ablehnenden Bescheid beendet (§ 30 II WindSeeG)
- Weder unbedingte Netzanbindungszusage noch Zuweisung von Anschlusskapazität (§ 30 III WindSeeG)
- **Bestätigung der Behörde**,
  - dass der Plan bzw. die Genehmigung wirksam ist oder
  - bei laufenden Verfahren, dass „das Vorhaben nach derzeitigem Stand **voraussichtlich genehmigungsfähig** ist“ (§ 31 I Nr. 2 b WindSeeG).

Netzanbindung nach O-NEP

- § 28 WindSeeG:

Die Errichtung und der Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen zu den Clustern, in denen bestehende Projekte liegen, die nach § 26 Absatz 2 für einen Zuschlag in Betracht kommen, erfolgt nach den §§ 17b und 17c des Energiewirtschaftsgesetzes.

- Aus der Gesetzesbegründung:

In den Jahren 2021 bis 2024 werden Offshore-Anbindungsleitungen voraussichtlich fertiggestellt, auf denen dann für die bestehenden Projekte, die erfolgreich an einer Ausschreibung in der Übergangsphase teilnehmen, Kapazität zur Verfügung steht. Welche Offshore-Anbindungsleitungen dies wann sind und wieviel Kapazität auf ihnen jeweils zur Verfügung steht, ergibt sich aus dem Offshore-Netzentwicklungsplan. Es wird entsprechend für jede Ausschreibung bekannt gemacht, s. § 29 Nummer 4 WindSeeG. Die wirksamen Maßnahmen zum Ausbau der Leitungen enthält ausschließlich der Offshore-Netzentwicklungsplan.

Zulassung von bezuschlagten Projekten

- Planfeststellungspflicht gem. § 45 I WindSeeG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG
- Ohne Zuschlag kein Planfeststellungsverfahren (§ 46 I WindSeeG):

> (1) Den Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See kann nur stellen, wer über einen Zuschlag der Bundesnetzagentur auf der Fläche verfügt, auf die sich der Plan bezieht.

- Laufende Verfahren zu „bestehenden Projekten“ wurden ruhend gestellt (§ 46 II Nr. 2 WindSeeG).
- „Bestehende Projekte“ die keinen Zuschlag in 2017 oder 2018 erhalten, enden mit Zuschlagserteilung 01.04.2018 (§ 46 IV WindSeeG).
- Alle übrigen laufenden Verfahren, die nicht die Voraussetzungen der „bestehenden Projekte“ erfüllten, endeten kraft Gesetzes zum 01.01.2017 (§ 46 III WindSeeG).

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!